

Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25.02.2026, 11:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eisbergen, Blatt 303, BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Eisbergen, Flur 15, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Fülmer Straße 13, Größe: 438 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 438 m² große Grundstück bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Wohnhaus (Bj. 1969), unterkellert, Massivbauweise, Satteldach, Beheizung mit Nachtspeicheröfen, nicht zu Wohnzwecken ausgebautes Dachgeschoss.

Gesamtwohnfläche: 141,96 m².

Das Wohnhaus wurde im Jahr 1629 als Wassermühle errichtet und vermutlich bis Mitte des 20. Jahrhundert betrieben. Danach erfolgte im Jahr 1969 ein umfangreicher An- und Umbau des Gebäudes mit einer einhergehenden Kernsanierung.

Notwendige Unterhaltsarbeiten wurden nicht durchgeführt, ungenügende Instandhaltung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.